



Antrag Gartenwasserzähler

Antrag zur Anerkennung eines Nebenzählers für die Absetzung der Abwassergebühren

Antrag durch Grundstückseigentümer

Name, Vorname	Kunden-Nr.
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ortsteil)	
Telefonnummer, E-Mail-Adresse	

Objektadresse

Stadt	Ortsteil	Straße/Haus Nr.

Folgende Punkte gelten als anerkannt:

1. Der Antragsteller bestätigt mit der Unterschrift, dass das über den Nebenzähler entnommene Wasser nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
2. Der Einbau erfolgt durch den Grundstückseigentümer oder eine durch ihn beauftragte Firma. Der Wasserzähler muss gültig geeicht und beglaubigt sein. Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) muss er auf Kosten des Eigentümers gewechselt und neu abgenommen werden.
3. Der Wasserzähler (Nebenzähler) wird durch den ZLS abgenommen und verplombt. Die Abnahme und Verplombung ist kostenpflichtig und wird dem Antragsteller durch den ZLS in Rechnung gestellt.
4. Plomben dürfen ausschließlich von dem ZLS entfernt werden. Bei entfernten oder beschädigten Plomben entfällt der Anspruch auf Absetzung der Abwassergebühren.
5. Die Nachweispflicht des abzusetzenden Verbrauchs liegt beim Grundstückseigentümer.
6. Es ist nur ein Gartenwasserzähler pro Grundstück zulässig.
7. **Eine Poolbefüllung über den Gartenwasserzähler ist nicht zulässig.** Poolwasser ist nach Gebrauch Schmutzwasser und muss daher der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.
8. Der ZLS ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Eichfrist hinzuweisen.
9. Für die Abnahme und Prüfung vor Ort, die Verplombung und die Aufnahme ins Abrechnungssystem ist eine Kostenpauschale in Höhe von 61,25 € an den ZLS zu entrichten sowie eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 €.

Antragssteller (Ort, Datum, Unterschrift)

Bitte senden Sie diesen Antrag ausgefüllt per Post oder per E-Mail an:

Zweckverband Lollar-Staufenberg, Sandweg 25, 35457 Lollar oder per
E-Mail abrechnung@zls-lollar.de